Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Abschrift

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Zustellungsurkunde

Schaumburger Trinkwasser Verbund-
u. Aufbereitungsgesellschaft mbH
An der Gasanstalt 6
31675 Bückeburg

Amt: 66
Zimmer-Nr: 313
Auskunft erteilt: Herr Bake

Tel.-Durchwahl: 05721 703-416
FAX: 05721 703-499
Besuchszeiten

E-Mail: uwb.66@landkreis-schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	67 81 00/03 Engern	20.06.2017

Wasserwerk Engern

Anlage: Antragsunterlagen
Beweissicherungskonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 15.09.2016 sowie der beigefügten, geprüften und als Anlage zu dieser Entscheidung gekennzeichneten Antragsunterlagen erteile ich Ihnen gem. §§ 8, 9 und 14 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung die

wasserrechtliche Bewilligung

zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung aus den nachstehenden Anlagen bis zu folgenden Mengen:

Fassungen Ahe

Bezeichnung:	East-Wert (UTM)	North-Wert (UTM)	Gemarkung, Flur	Flurstück
Brunnen A1	32509004	5781952	Ahe, 4	113/63
Brunnen A2	32508859	5781992	Ahe, 4	113/63

Höchstmenge der Fassungen Ahe: 250 m³/h; 6.000 m³/d; 800.000 m³/a

Fassungen Engern

Bezeichnung:	East-Wert (UTM)	North-Wert (UTM)	Gemarkung, Flur	Flurstück
Brunnen E1	32508294	5783341	Engern, 2	31/2
Brunnen E2	32508214	5783360	Engern, 2	31/4
Brunnen E3	32508634	5783206	Engern, 2	87/2
Brunnen E4	32508676	5783174	Engern, 2	87/2
Brunnen E5	32508331	5783177	Engern, 2	132/4
Brunnen E6	32508199	5783231	Engern, 2	31/4
Brunnen E7	32508761	5783052	Engern, 2	83
Brunnen E9	32508319	5783252	Engern, 2	31/4
Brunnen E10	32508556	5783253	Engern, 2	89/3

Höchstmengen der Fassungen Engern: 350 m³/h; 8.400 m³/d; 1.800.000 m³/a

Fassung Kohlenstädt

Bezeichnung:	East-Wert (UTM)	North-Wert (UTM)	Gemarkung, Flur	Flurstück
Brunnen K1	32510394	5782223	Kohlenstädt, 1	31/1

Höchstmenge der Fassung Kohlenstädt: 90 m³/h; 2.000 m³/d; 500.000 m³/a

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2047 befristet.

Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten, geprüften und als Anlage gekennzeichneten Unterlagen sind Bestandteil dieser wasserrechtlichen Bewilligung. Die in „grün" gefertigten Prüfvermerke sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 13 WHG und genauestens zu beachten.

   Anlagen:
   1. Antrag
   2. Erläuterungsbericht
   3. Bodenkundliches Beweissicherungsgutachten
   4. Stellungnahme UVP-Vorprüfung
   5. Hydrogeologisches Gutachten
   6. Beweissicherungskonzept

2. Aus allen Anlagen des Wasserwerkes Engern (Fassungen Ahe, Engern, Großenwieden und Kohlenstädt) darf zusammen nicht mehr als 4.400.000 m³/a entnommen werden.

3. Das als Bestandteil dieser Entscheidung gekennzeichnete Beweissicherungskonzept für die Fassungen Engern, Ahe, Kohlenstädt und Großenwieden ist entsprechend umzusetzen. Die ggf. notwendige Anpassung erfolgt durch gesonderte Entscheidung des Landkreises Schaumburg.
   Die Beweissicherung ist jährlich zu dokumentieren. In einem regelmäßig wiederkehrenden Abstand von 5 Jahren ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der vergangenen Jahre bei den zuständigen unteren Wasserbehörden vorzulegen. Abhängig vom Ergebnis wird über eine Modifizierung der Maßnahmen bzw. deren Umfang entschieden.

.../

4. Bis spätestens zum **30.09.2017** ist die Festgesteinsgrundwassermessstelle in der Gemarkung Steinbergen , Flur 5 Flurstück 160/22 zu errichten. Die regelmäßigen Grundwasserstandmessungen und hydrochemischen Analysen sind entsprechend dem Beweissicherungskonzept durchzuführen.

5. Bis zum **30.09.2017** sind die nachstehenden 4 temporär im Auelehm verfilterten Grundwassermessstellen für die landwirtschaftliche Beweissicherung zur errichten:

Bezeichnung	UTM-East	UTM-North	Gemarkung	Flur	Flurstück
LN 1	32508070	5783390	Engern	2	17/2
LN 2	32508755	5782015	Ahe	4	3/2
LN 3	32509470	5782707	Ahe	4	29/4
LN 4	32513268	5781503	Großenwieden	2	16/2

In Trockenjahren sind Tiefenprofile mit Wassergehaltsbestimmungen im Umfeld der o.g. Grundwassermessstellen durchzuführen und für die landwirtschaftliche Beweissicherung auszuwerten.

6. Zur Entnahme von Wasserproben ist in jeder Wassergewinnungsanlage ein Zapfhahn frostsicher anzubringen.

7. Die Wassergewinnungsanlagen sind gegen Zutritt von Unbefugten einzuzäunen. Das Gelände ist durch sorgfältige Pflege und Wartung in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

8. Veränderungen im Fassungsgelände, z. B. Beschädigungen der Rohrleitungen sowie Setzungen in der Nähe der Wassergewinnungsanlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Alle Arbeiten sind mit größter Sorgfalt auszuführen, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden.

9. Zur Kontrolle der geförderten Wassermenge ist in jedem Brunnenschacht ein Wasserzähler frostsicher einzubauen. Einmal im Monat (jeden 1. Montag) sind die Messeinrichtungen abzulesen und das Ergebnis aufzuzeichnen.
   Eine elektronische Erfassung mit geeignetem Gerät ist zulässig.

10. Die Grundwasserstände in den Brunnen sind monatlich zu erfassen. Die Ergebnisse sind jährlich in Ganglinien aufzuarbeiten.

11. Für jede Wassergewinnungsanlage ist ein geeignetes Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind alle Vorkommnisse wie z. B. Störungen, Reparaturen oder Pumpentausch, Regeneration des Brunnen, Probenahmen etc. sowie die Ergebnisse der Aufzeichnungen nach den Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis einzutragen, sofern diese nicht digital erfasst werden. Das Betriebstagebuch ist den Beauftragten der Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und durch den Betreiber mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

12. Das Rohwasser ist gem. dem Erlass des MU vom 12.12.2012 – Rohwasseruntersuchungen – oder einer möglichen Nachfolgeregelung solange in nachstehendem Umfang untersuchen zu lassen, bis ich diesen durch eine gesonderte Entscheidung ändere:

.../

Untersuchungsumfang	Häufigkeit
Teilprogramm 1 und 2.1	Einzelmessstelle jährlich
PSM	Einzelmessstelle alle 3 Jahre
Ergänzungsprogramm 2.2.1 und 2.2.2	Einzelmessstelle alle 5 Jahre

Wird auch nur ein PSM-Parameter oder relevanter Metabolit im Rohwasser nachgewiesen, so ist die Untersuchung dieses Parameters so lange im jährlichen Rhythmus zu wiederholen, bis 2 hintereinanderliegende Untersuchungen unter der Nachweisgrenze liegen. Dies gilt auch, wenn ein nicht relevanter Metabolit in einer Konzentration von ≥ 75% des jeweils geltenden GOW festgestellt wird.

Weitergehende Untersuchungen wegen z.B. Grenzwertüberschreitungen bleiben hiervon unberührt.

Die Ergebnisse der Rohwasserbeprobung sind mit den Ihnen bekannten Rohwassermessstellennummern zu versehen und mir bis auf weiteres in Kopie oder digital im pdf-Format zu übersenden. Zusätzlich sind die Ergebnisse dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz (NLWKN) digital zu übermitteln. Das Datenformat ist direkt mit dem NLWKN Betriebsstelle Hildesheim zu vereinbaren. Die Übermittlung ist mir in dem Anschreiben zu den Kopien oder als E-Mail zu bestätigen.

Zeigen die Messergebnisse Auffälligkeiten, so sind mir diese unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, um ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

13. Der unteren Wasserbehörde ist bis zum 15.02. jeweils für das Vorjahr ein wasserwirtschaftlicher Jahresbericht für das Wasserwerk vorzulegen. In diesem Bericht sind im erläuternden Teil ggf. wasserwirtschaftlich bedeutsame Gegebenheiten aufzuführen und die gemäß den Nebenbestimmungen dieser Bewilligung zu führenden Aufzeichnungen bzw. Messungen zusammenfassend zu erläutern sowie wie folgt darzustellen:

    1. Übersichtstabelle der Entnahmemengen je Anlage und Monat
    2. Grundwasserganglinien der Brunnen in grafischer Form
    3. Grafische Aufbereitung der Ergebnisse der Grundwasserstände der Grundwassermessstellen.
    4. Synoptische Betrachtung der Grundwasserneubildung, -entnahmen u. –abflüsse im Wassergewinnungsgebiet
    5. Ergebnisse der Beweissicherung und Vorfelduntersuchungen mit Bewertung
    6. Grundwassergleichen- und Differenzenplan zum Stichtag 1. Montag im August.

    Eine Anpassung des Berichtsumfanges kann durch gesonderte Anordnung des Landkreises Schaumburg erfolgen.

14. Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg ist ein Betriebsleiter zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlagen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist mir schriftlich anzuzeigen.

Begründung

Die Schaumburger Trinkwasser Verbund- u. Aufbereitungs GmbH ist ein Zusammenschluss der Stadtwerke Rinteln und Schaumburg Lippe und betreibt das Wasserwerk Engern zur Grundwassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung aus den Fassungen Engern, Ahe, Kohlenstädt und Großenwieden. Die Fassungsanlagen Engern, Ahe und Kohlenstädt befinden sich im

Landkreis Schaumburg, die Fassungen Großenwieden liegen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Die Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Bisher wurden die Fassungsanlagen in Engern und Ahe im Rahmen einer Bewilligung der ehemaligen Bezirksregierung Hannover vom 22.01.1986 sowie die Fassung Kohlenstädt im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg vom 14.05.1996 betrieben. Die Wasserrechte waren bis zum 31.12.2016 befristet und umfassten eine zulässige Gesamtförderung von 3.700.000 m³/a. Die Fassungen Großenwieden verfügten ebenfalls über eine wasserrechtliche Bewilligung der ehem. Bezirksregierung Hannover, die bis zum 03.01.2010 befristet war.

Die im Wasserwerk Engern geförderten Wassermengen konnten durch die beteiligten Stadtwerke Schaumburg Lippe und Rinteln nicht durch Entnahmen aus anderen Werken kompensiert werden, so dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns durch die zuständigen unteren Wasserbehörden mit Bescheiden vom 01.07.2010 und 13.12.2016 erfolgte.

Die Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungs GmbH beantragte zeitgleich am 15.09.2016 bei den zuständigen unteren Wasserbehörden der Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Fassungen des Wasserwerkes Engern bis zu einer Gesamtmenge von 4.400.000 m³/a, wobei die Summe der Entnahmemengen aller einzelnen Fassungen höher ist, so dass eine gewässerschonende und den jeweiligen Gegebenheiten angepasste Förderung erfolgen kann.

Unmittelbar nach Antragstellung wurde das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Zeitgleich ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c in Verbindung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 2490) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Vorprüfung – dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist - wurde am 30.11.2016 im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg bekannt gemacht.

Im Anschluss an das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange wurde das Vorhaben entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 21.12.2016 bis 20.01.2017 in den Städten Hess. Oldendorf und Rinteln zur Einsicht aus. Die entsprechenden Hinweise sind ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Antragsunterlagen waren in dieser Zeit ebenfalls im Internet auf den Seiten der Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg online gestellt.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen erhoben und es sind bei den unteren Wasserbehörden keine weiteren Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zur Nutzung des gleichen Grundwasservorkommens gestellt worden. Weder im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange noch im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Bedenken vorgebracht, die einer Erörterung bedurften. Aus diesem Grunde ist ein Erörterungstermin nach vorheriger Rücksprache mit den Trägern öffentlicher Belange entfallen.

Die wasserrechtliche Bewilligung darf nach § 14 WHG nur dann verliehen werden, wenn

1. dem Unternehmer ohne die gesicherte Rechtsstellung das Vorhaben nicht zuzumuten ist,
2. das Vorhaben einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und
3. es sich nicht um eine Benutzung im Sinne des 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG handelt.

Die Antragstellerin benötigt das Wasser für eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr 5 WHG zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung, um damit einen Anteil von mehr

als 40 % der angeschlossenen Stadtwerke Rinteln und Schaumburg-Lippe zu decken. Die Entnahmemenge ist durch keines der weiteren Wasserwerke kompensierbar, so dass der Betrieb dieses Werkes ohne eine gesicherte Rechtsstellung der Bewilligung nicht zumutbar ist. Die Entnahme erfolgt zum Zweck der öffentlichen Trinkwassergewinnung und wird nach dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Plan durchgeführt.

Daher liegen keine Versagungsgründe nach § 14 WHG vor. Die fachtechnische Prüfung ergab, dass das Vorhaben keinen wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen entgegen steht und die Vorgaben des Erlasses zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers eingehalten werden.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird der Schaumburger Trinkwasser Verbund- u. Aufbereitungs GmbH unter Anordnung der zum Gewässerschutz bzw. der Beobachtung möglicher Auswirkungen auf den Wasser- u. Naturhaushalt notwendigen Nebenbestimmungen die beantragte Bewilligung erteilt.

Die Befristung begründet sich in § 14 Abs. 2 WHG.

Kostenentscheidung

Gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung sind im übertragenen Wirkungsbereich der Gebietskörperschaften Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben,wenn die Beteiligten dazu Anlass gegeben haben. Dies ist durch Ihren Antrag erfüllt. Die Kosten werden durch gesonderten Kostenbescheid geltend gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach seiner Zustellung, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Hinweise

1. Da das aus den Wassergewinnungsanlagen gelieferte Wasser zu Trinkwasserzwecken eingesetzt werden soll, muss es den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV) vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung genügen.

   Die TrinkwV regelt im § 4 die Anforderungen die an die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch gestellt werden. Die dazu geforderten Untersuchungspflichten sind im § 14 TrinkwV erläutert.

2. Die behördliche Überwachung der Rechtsausübung obliegt nach § 101 WHG der zuständigen Wasserbehörde - in diesem Fall zurzeit dem Landkreis Schaumburg -. Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, den Beauftragten der Wasser- und Fachbehörden jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Ggf. sind Geräte und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Anlage erforderlich sind. Die durch die Überwachung der Rechtsausübung entstehenden Kosten sind gem. § 126 NWG vom Betreiber der Anlage zu tragen.

3. Als verantwortlicher Betriebsleiter gemäß Nebenbestimmung 14 ist hier Herr Sokoll benannt worden.

4. Die Bewilligung steht gem. § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass auch nachträglich Inhalts- u. Nebenbestimmungen möglich sind.

5. Diese Bewilligung ersetzt nicht die ggf. nach anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften (insbesondere Baurecht) notwendige Entscheidungen.

.../

6. Aufgrund der positiven Befunde sind entsprechend Nebenbestimmung 12 zur Zeit die nachstehenden Brunnen jährlich auf PSM-Parameter zu beproben:
   A2, E5, E7, K1

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fritz Klebe

Landkreis
Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Fa.
Schaumburger Trinkwasser Verbund-
u. Aufbereitungsgesellschaft mbH
An der Gasanstalt 6

31675 Bückeburg

Dienststelle: Umweltamt
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel B, 3. OG Zimmer 03
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung
Ansprechpartner: **Werner Kater**

Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-4316
Telefax: 05151 / 903-4302
E-Mail: werner.kater@hameln-pyrmont.de
Internet: www.hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: 52.11-510/7-08/17-21

Datum: 21.06.2017

Bewilligungsbescheid

für die Entnahme von Grundwasser der Wassergewinnungsanlage Großenwieden in der Gemarkung Großenwieden zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung

I. Entscheidung

Der Firma Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH, An der Gasanstalt 6, 31675 Bückeburg wird auf ihren Antrag vom 15.09.2016 nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen gemäß §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 ff.) sowie § 9 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den z.Z. geltenden Fassungen die wasserrechtliche Bewilligung erteilt, Grundwasser aus drei Brunnen der Wassergewinnungsanlage Großenwieden zu entnehmen:

Fassung Großenwieden

Bezeichnung:	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung, Flur	Flurstück
Brunnen G1	3513150	5782960	Großenwieden, 8	20/3
Brunnen G2	3513020	5782980		
Brunnen G3	3512904	5783120	Großenwieden, 2	12/2

in einer Menge von bis zu

300 m³/h;
7.000 m³/d;
1.500.000 m³/a

zu entnehmen.

Das Wasser ist zum Zwecke der öffentlichen Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung zu verwenden.

Die Bewilligung wird gemäß § 14 Abs. 2 WHG befristet bis zum 31.12.2047 erteilt.

Die Bewilligung vom 03.01.1980 ist am 03.01.2010 durch Fristablauf erloschen und durch Genehmigungen des vorzeitigen Beginns vom 01.07.2010 bzw. 23.01.2017 ersetzt worden. Diese Genehmigungen werden mit Rechtskraft der neuen Bewilligung gegenstandslos.

Die eingereichten Antragsunterlagen (2 Ordner), bestehend aus:

- Antrag vom 15.09.2016
- Erläuterungsbericht
- Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch
- Bauzeichnungen Brunnen
- Rohwasserfördermengen (mtl.)
- Rohwasseranalysen (2014-2015)
- Nitratganglinien (1997-2015)
- Übersicht der Wasserversorgungsanlagen
- Trinkwasserversorgungszonen M 1 : 80.000
- Übersichtsplan M 1 : 25.000
- Lagepläne M 1 : 7.500
- Auszüge aus Liegenschaftskarte M 1 : 2.000
- Bodenkundliches Beweissicherungsgutachten mit Anhängen und Karten
- Gutachterliche Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG
- Hydrogeologisches Gutachten mit Anlagen 1 – 12 und Anhang 1
- Geländeoberflächenkarten in Reliefdarstellung M 1 : 52.000
- Übersichtskarten Geländebegehung M 1 : 7.500
- Übersichten kf-Werteverteilung
- Übersichten Kenndaten zur Grundwasserneubildung
- Erläuterung der im Strukturmodell zusätzlich zu den Bohrdaten verwendeten Stützpunkte
- Beweissicherungskonzept

sind Bestandteil der Bewilligung und diesem Bescheid beigefügt. Die in Grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Bewilligung wird gemäß § 13 WHG unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Auflagen:

1.1 Die Benutzung des Grundwassers hat entsprechend den Antragsunterlagen zu erfolgen.

1.2 Aus allen Anlagen des Wasserwerkes Engern (Fassungen Ahe, Engern, Großenwieden und Kohlenstädt) darf zusammen nicht mehr als 4.400.000 m³/a entnommen werden

1.3 Das als Bestandteil dieser Entscheidung gekennzeichnete Beweissicherungskonzept für die Fassungen Engern, Ahe, Kohlenstädt und Großenwieden ist entsprechend umzusetzen. Die ggf. notwendige Anpassung erfolgt durch gesonderte Entscheidung des Landkreises Hameln-Pyrmont.
Die Beweissicherung ist jährlich zu dokumentieren. In einem regelmäßig wiederkehrenden Abstand von 5 Jahren ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der vergangenen Jahre bei den zuständigen unteren Wasserbehörden vorzulegen. Abhängig vom Ergebnis wird über eine Modifizierung der Maßnahmen bzw. deren Umfang entschieden.

1.4 Bis zum 30.09.2017 sind die nachstehenden 4 temporär im Auelehm verfilterten Grundwassermessstellen für die landwirtschaftliche Beweissicherung zur errichten.

Bezeichnung	UTM-East	UTM-North	Gemarkung	Flur	Flurstück
LN 1	32508070	5783390	Engern	2	17/2
LN 2	32508755	5782015	Ahe	4	3/2
LN 3	32509470	5782707	Ahe	4	29/4
LN 4	32513268	5781503	Großenwieden	20	13

In Trockenjahren sind Tiefenprofile mit Wassergehaltsbestimmung im Umfeld der o.g. Grundwassermessstellen durchzuführen und für die landwirtschaftliche Beweissicherung auszuwerten.

1.5 Mit der Errichtung von Versorgungsanlagen sind nur qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen, soweit diese Arbeiten nicht durch eigene fachkundige Personen des Wasserversorgungsunternehmens ausgeführt werden. Die Qualifikation der Firmen muss jederzeit, z.B. durch entsprechende DVGW-Zertifikate, nachweisbar sein.

1.6 Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung aller Anlagen zur Wasserversorgung haben eine hohe Versorgungssicherheit und einwandfreie hygienische Bedingungen sicher zu stellen. Insbesondere ist der Eintrag von Schadstoffen und Mikroorganismen von außen soweit wie möglich zu verhindern.

1.7 Veränderungen und Beschädigungen an den Brunnen und den Rohrleitungen sowie Setzungen in der Nähe der Anlage sind sofort zu beheben. Alle Arbeiten im Fassungsbereich sind mit größter Sorgfalt auszuführen, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder des Leitungsnetzes zu vermeiden.

1.8 Die Wassergewinnungsanlagen sind gegen Zutritt von Unbefugten einzuzäunen. Das Gelände ist durch sorgfältige Pflege und Wartung in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

1.9 Veränderungen im Fassungsgelände, z. B. Beschädigungen der Rohrleitungen sowie Setzungen in der Nähe der Wassergewinnungsanlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Alle Arbeiten sind mit größter Sorgfalt auszuführen, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden.

1.10 Zur Entnahme von Wasserproben ist in jeder Wassergewinnungsanlage ein Zapfhahn frostsicher anzubringen.

1.11 Zur Kontrolle der geförderten Wassermenge ist in jedem Brunnenschacht ein Wasserzähler frostsicher einzubauen. Einmal im Monat sind die Messeinrichtungen abzulesen und das Ergebnis aufzuzeichnen. Eine elektronische Erfassung mit geeignetem Gerät ist zulässig.

1.12 Die Wasserstände der drei genutzten Brunnen sind mindestens einmal im Monat zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Ergebnisse sind jährlich in Ganglinien aufzuarbeiten.

1.13 Für die Wassergewinnungsanlage ist ein geeignetes Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind alle Vorkommnisse wie z. B. Störungen, Reparaturen oder Pumpentausch, Regeneration des Brunnen, Probenahmen etc. sowie die Ergebnisse der Aufzeichnungen nach den Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis einzutragen, sofern diese nicht digital erfasst werden. Das Betriebstagebuch ist den Beauftragten der

Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und durch den Betreiber mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.14 Das Rohwasser ist gem. dem Erlass des MU vom 12.12.2012 – Rohwasseruntersuchungen – oder einer möglichen Nachfolgeregelung solange in nachstehendem Umfang untersuchen zu lassen, bis ich diesen durch eine gesonderte Entscheidung ändere:

Untersuchungsumfang	Häufigkeit
Teilprogramm 1 und 2.1	Einzelmessstelle jährlich
PSM	Einzelmessstelle alle 3 Jahre
Ergänzungsprogramm 2.2.1 und 2.2.2	Einzelmessstelle alle 5 Jahre

Wird auch nur ein PSM-Wirkstoff oder relevanter Metabolit im Rohwasser nachgewiesen, so ist die Untersuchung dieses Parameters so lange im jährlichen Rhythmus zu wiederholen, bis 2 hintereinanderliegende Untersuchungen unter der Nachweisgrenze liegen. Dies gilt auch, wenn ein nicht relevanter Metabolit in einer Konzentration von ≥ 75 % des jeweils geltenden GOW festgestellt wird.

Weitergehende Untersuchungen, wie z.B. Grenzwertüberschreitungen, bleiben hiervon unberührt.

Die Ergebnisse der Rohwasserbeprobung sind mit den Ihnen bekannten Rohwassermessstellennummern zu versehen und mir bis auf weiteres in Kopie oder digital im pdf-Format zu übersenden. Zusätzlich sind die Ergebnisse dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz (NLWKN) digital zu übermitteln. Das Datenformat ist direkt mit dem NLWKN Betriebsstelle Hildesheim zu vereinbaren. Die Übermittlung ist mir in dem Anschreiben zu den Kopien oder als E-Mail zu bestätigen.

Zeigen die Messergebnisse Auffälligkeiten, so sind mir diese unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, um ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

1.15 Der unteren Wasserbehörde ist bis zum 15.02 jeweils für das Vorjahr ein wasserwirtschaftlicher Jahresbericht für das Wasserwerk vorzulegen. In diesem Bericht sind im erläuternden Teil ggf. wasserwirtschaftlich bedeutsame Gegebenheiten aufzuführen und die gemäß den Nebenbestimmungen dieser Bewilligung zu führenden Aufzeichnungen bzw. Messungen zusammenfassend zu erläutern sowie wie folgt darzustellen:

1. Übersichtstabelle der Entnahmemengen je Anlage und Monat
2. Grundwasserganglinien der Brunnen in grafischer Form
3. Grafische Aufbereitung der Ergebnisse der Grundwasserstände der Grundwassermessstellen.
4. Synoptische Betrachtung der Grundwasserneubildung, -entnahmen u. –abflüsse im Wassergewinnungsgebiet
5. Ergebnisse der Beweissicherung und Vorfelduntersuchungen mit Bewertung
6. Grundwassergleichen- und Differenzenplan zum Stichtag 1. Montag im August.

Eine Anpassung des Berichtsumfanges kann durch gesonderte Anordnung des Landkreises Hameln-Pyrmont erfolgen.

1.16 Der Betreiber hat der Unteren Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides einen Betriebsbeauftragten schriftlich zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verantwortlich ist. Ein Wechsel in der Person des Betriebsbeauftragten ist ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hinweise:

2.1 Diese Bewilligung ersetzt nicht andere nach dem Gesetz erforderlich werdende Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse etc.

2.2 Die Bewilligung wird erst wirksam, wenn der Bewilligungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

2.3 Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Es bleibt vorbehalten, zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes nachträglich weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erteilen.

2.4 Die Wassergewinnungsanlagen sind gemäß der Trinkwasserverordnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Es sind besonders die Bestimmungen der DIN 2000 „Leitsätze für die Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen" und die weiteren a.a.R.d.T, u.a. die DVGW-Regelwerke zu beachten und umzusetzen.

2.5 Die behördliche Überwachung der Rechtsausübung obliegt nach § 101 WHG der Unteren Wasserbehörde - in diesem Fall dem Landkreis Hameln-Pyrmont -. Der Betreiber ist verpflichtet, den Beauftragten der Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes sowie den von diesen ggf. herangezogenen Sachverständigen

den Zugang zu allen Betriebsanlagen jederzeit zu gestatten und die notwendigen Prüfungen und Ermittlungen zu dulden und deren Kosten zu tragen (§126 NWG). Er hat zu diesem Zweck Arbeitskräfte und Geräte zur Prüfung und Untersuchung der Anlagen bereitzustellen, die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Wasserversorgungsanlagen und ihres Betriebes erforderlich sind.

2.6 Der Betreiber hat dem Umweltamt alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Bewilligung zusammenhängen, unverzüglich mitzuteilen (Veränderungsanzeige).

2.7 Aufgrund der positiven Befunde sind entsprechend Nebenbestimmung 1.14 zurzeit die nachstehenden Brunnen jährlich auf PSM-Parameter zu beproben:
G1, G2, G3

2.8 Hinsichtlich der Beschaffenheit des Trinkwassers sind die entsprechenden Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, Verordnungen und allen normativen Verweisungen in der jeweils geltenden Fassung stets zu beachten und umzusetzen.

2.9 Die Überwachung der vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchungen gemäß Trinkwasserverordnung erfolgt durch das Gesundheitsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont. Sämtliche Trinkwasseruntersuchungsbefunde gemäß Probenahmeplan sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert vorzulegen.

2.10 Die vorgeschriebenen Untersuchungen und Probenahmen dürfen nur durch zugelassene Laboratorien und zertifizierte Probenehmer vorgenommen werden.

2.11 Bei Wasserknappheit oder bei sonstigen Geschehnissen oder Betriebsstörungen an den Anlagen, die die Versorgung der Bevölkerung betreffen, ist der Betreiber verpflichtet, dieses dem Gesundheitsamt und der Umweltamt (hier: der Unteren Wasserbehörde) des Landkreises Hameln-Pyrmont anzuzeigen.

2.12 Nach § 103 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt oder unter Nichtbefolgung von Auflagen Benutzungen ausübt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

III. Begründung

1. Sachverhalt und Verfahren

Die Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH ist ein Zusammenschluss der Stadtwerke Rinteln und Schaumburg Lippe und betreibt das Wasserwerk Engern zur Grundwassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung aus den Fassungen Engern, Ahe, Kohlenstädt und Großenwieden. Die Fassungsanlagen Engern, Ahe und Kohlenstädt befinden sich im Landkreis Schaumburg, die Fassung Großenwieden liegen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Dem Betreiber lag für die Entnahme von Wasser für die Wassergewinnungsanlage Großenwieden zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung eine wasserrechtliche Bewilligung, befristet bis 03.01.2010, vor. Danach war die Entnahme durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 01.07.2010 bzw. 23.01.2016 sichergestellt.

Die Schaumburger Trinkwasser Verbund- und Aufbereitungsgesellschaft mbH beantragte zeitgleich am 15.09.2016 bei den zuständigen unteren Wasserbehörden der Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont die Wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Fassungen des Wasserwerkes Engern bis zu einer Gesamtmenge von 4.400.000 m³/a. Die bisher abgedeckte Entnahmemenge für die Fassungen Großenwieden von 1.500.000 m³/a wird von dem neuen Antrag übernommen.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont für das Bewilligungsverfahren ergibt sich aus § 129 NWG.

Gemäß § 9 NWG gelten für das Bewilligungsverfahren die Vorschriften des VwVfG.

Zuvor war gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung durchzuführen, die mit der Feststellung endete, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Wasserrecht nicht erforderlich ist.

Im Rahmen des eingeleiteten Anhörungsverfahrens wurden insgesamt 11 Dienststellen gehört.

Der Antrag einschließlich Planunterlagen wurde von der Stadt Hessisch Oldendorf gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 21.12.2016 bis 20.01.2017 ausgelegt. Die Bekanntmachung über die Auslegung ist nach der Hauptsatzung der Stadt Hessisch Oldendorf ortsüblich veröffentlicht worden. Einwendungen gegen den Bewilligungsantrag konnten innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit (bis 03.02.2017) bei der Auslegungsstelle bzw. beim Landkreis Hameln-Pyrmont erhoben werden.

Da kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat, wurde gemäß § 67 Abs. 2 VwVfG über den Antrag ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) entschieden.

Konkurrierende Ansprüche sind nicht geltend gemacht worden.

2. Rechtsgrundlage

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 14 Abs. 1 WHG sind erfüllt. Es gehört zu den Aufgaben des Antragstellers, die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet sicherzustellen. Diese Aufgabe verlangt nach einer gesicherten Rechtsstellung. Die bewilligte Entnahmemenge ist zur Deckung des Wasserbedarfs erforderlich.

Der Bewilligung standen keine Einwendungen Dritter entgegen, die nach § 14 Abs. 3-6 WHG zu ihrer Versagung führen mussten.

Die Geltungsdauer der Bewilligung ergibt sich aus § 14 Abs. 2 WHG.

Die Nebenbestimmungen sind zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlich und hygienischen Gründen sowie zur Beweissicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Im Übrigen dienen sie der notwendigen behördlichen Überwachung (§ 100 WHG)

3. Einwendungen, Stellungnahmen von Behörden

Einwendungen gegen die Wasserentnahme wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht vorgebracht.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) trägt der Antragsteller. Die Kostenlastenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle Nr. 96.1.2 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBL. S. 171, 1998 S. 501) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Landkreis
Hameln-Pyrmont
Der Landrat

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friederike Redeker

Anlage: Antragsunterlagen

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -
Eingang 22. Juni 2017
Hildesheim
31 32

Gu 23/6 Gs 26.6.

Durchschrift zur Kenntnis an:

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft
Küsten- und Naturschutz
Frau Geschwandtner
An der Scharlake 39

31135 Hildesheim + CD

1) Herr Waesch, Frau Spohn z.K.

2) zdA

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53

30631 Hannover

Amt 25
Gesundheitsschutz
z.Hd. Frau Weber

im Hause

Stadt Hess. Oldendorf
Marktplatz 13
31840 Hessisch Oldendorf

LK Schaumburg
z. Hd. Herrn Bake
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen

Stadtwerke Hess. Oldendorf
Steinbrinksweg 1
31840 Hessisch Oldendorf

LWK Niedersachsen BzSt. Hannover
Postfach 910550
30425 Hannover

Nds. Landesforsten Forstamt Oldendorf,
Südstr. 13
31840 Hess. Oldendorf

Weserfischereigenossenschaft Hameln (Weser II)
Jonasweg 14
31789 Hameln

Amt 53
im Hause

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Vfg.

1. **Zustellungsurkunde**

66
313
Herr Bake

Stadtwerke Rinteln GmbH
Bahnhofsweg 6
31737 Rinteln

05721 703-416
05721 703-499

uwb.66@landkreis-schaumburg.de

S/FL 04.11.2013 678100/03 Deckbergen 08.11.2013

Quellfassung Deckbergen
Anlage: Antragsunterlagen
Kostenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe ich nach vorheriger Anhörung gem. § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz –VwVfG- vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. 2585) i in den zur Zeit geltenden Fassungen meine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis für die Entnahme von Grundwasser vom 20.07.2010 sowie der nachfolgenden Änderungsbescheide mit Wirkung ab **11.11.2013.**

Gleichzeitig erteile ich Ihnen gem. §§ 3, 4 und 10 NWG die

wasserrechtliche Erlaubnis

ab 12.11.2013 aus der Quellfassung auf dem Grundstück in der Gemarkung Schaumburg, Flur 1, Flurstück 5/69 bei Rechts 32511620 Hoch 5784481 (UTM) (Quellfassung Deckbergen 2 – Quelle 3) bis zu folgende Mengen zu entnehmen:

Im Zeitraum vom 01. Februar bis 31. März eines Jahres:

3 l/s; 15 m³/h; 120 m³/d

Im Zeitraum vom 01. April bis 31. August eines Jahres:

Entnahme bis zur Mindestmenge, die zur Spülung der Trinkwasserleitung erforderlich ist

G:\Wasser\Grundwasser\GW-Entnahmeerlaubnisse\Stadtwerke Rinteln\03-StwRinteln Quelle Deckbergen Erlaubnisneufassung 2013.docx

Im Zeitraum vom 01. September bis 31.Januar eines Jahres

11 l/s; 40 m³/h; 320 m³/d

Maximale Jahresentnahmemenge: 52.700 m³/a

Nebenbestimmungen:

1. Die Antragsunterlagen zu meiner wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.05.2002 sowie die Anlage 1 zu dieser Neufassung (Erläuterungsbericht v. 16.09.2013) werden Bestandteil dieser Erlaubnis. In „grün" eingetragene Prüfbemerkungen sind Auflagen im Sinne des § 13 WHG und als solche genau zu beachten.

2. Die Wassermenge, die aus der Quelle dem Hochbehälter zugeführt wird, ist durch geeignete Messeinrichtungen monatlich zu erfassen. Die Mengen sind im Betriebstagebuch aufzuzeichnen.
   Das an den Überläufen 4 und 5 in den Deckberger Bach abgeschlagene Wasser (vgl. Erläuterungsbericht) wird mittels Zähler erfasst. Die Zählerstände sind monatlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind im Jahresbericht aufzuführen und grafisch darzustellen.

3. Zur Entnahme von Wasserproben ist im Zulauf zum Hochbehälter ein Zapfhahn frostsicher anzubringen.

4. Die Wassergewinnungsanlage ist gegen Zutritt von Unbefugten einzuzäunen. Das Gelände ist durch sorgfältige Pflege und Wartung in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

5. Veränderungen im Fassungsgebäude, z. B. Beschädigungen der Rohrleitungen sowie Setzungen in der Nähe der Wassergewinnungsanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Alle Arbeiten sind mit größter Sorgfalt auszuführen, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden.

6. An dem Überlauf der Quellfassung und des Hochbehälters ist ein ordnungsgem. Auslaufbauwerk mit einer Froschklappe zu erstellen und betriebsfähig zu unterhalten.

7. Das Rohwasser ist gem. Rd.Erl. MU vom 12.12.2012 wie folgt untersuchen zu lassen:

Messstellennr. 257 031 110 + End-Nr. für die Einzelmessstelle			
Quellfassung Deckbergen	-202	Teilprogramm 1 und 2.1	Einzelmessstelle jährlich
		Ergänzungsprogramm 2.2.1 und 2.2.2	Einzelmessstelle Alle 5 Jahre
		PBSM	Einzelmessstelle Alle 3 Jahre

   Die Ergebnisse der Rohwasserbeprobung sind mir bis auf weiteres in Kopie oder digital zu übersenden. Zusätzlich sind die Ergebnisse dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz (NLWKN) digital zu übermitteln. Das Datenformat ist direkt mit dem NLWKN Betriebsstelle Hildesheim zu vereinbaren. Die Übermittlung ist mir zu bestätigen.

8. Der unteren Wasserbehörde ist bis zum 01.03 jeweils für das Vorjahr ein wasserwirtschaftlicher Jahresbericht für das Wasserwerk vorzulegen. In diesem Bericht sind im erläuternden Teil ggf. wasserwirtschaftlich bedeutsame Gegebenheiten aufzuführen und die gemäß den

.../

Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis zu führenden Aufzeichnungen bzw. Messungen zusammenfassend zu erläutern und graphisch abzubilden.

Begründung

Die Stadtwerke Rinteln entnehmen aus der Quellfassung Deckbergen Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Dies ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese liegt in der Fassung meines Bescheides vom 20.07.2010 vor. Da das im Winterhalbjahr sehr ergiebig auftretende frei zulaufende Quellwasser über den Rahmen der bisherigen Erlaubnis hinaus genutzt werden soll, wurde ein Antrag auf Änderung der Erlaubnis gestellt.

Die Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen ergab, dass gegen das Vorhaben erhebliche naturschutzrechtliche Bedenken bestehen. Es erfolgte daraufhin eine intensive Abstimmung der unterschiedlichen Belange. Die daraus resultierenden Änderungen des Antrages auf jahreszeitlich gestaffelte Entnahmemengen werden in den Antragsunterlagen beschrieben.

Gegen die Erhöhung der Entnahmemengen in der abgestimmten Form bestehen keine weiteren Bedenken, so dass die erforderliche Erlaubnis erteilt werden konnte.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit habe ich mich entschlossen, die geänderte Erlaubnis in einer Neufassung zu erteilen.

Kostenentscheidung

Gem. §§ 1 Abs. 1b, 5 des Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.62 (NGVBl. S. 43) in der zurzeit geltenden Fassung sind im übertragenen Wirkungsbereich der Gebietskörperschaften Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Die Kostenfestsetzung erfolgt nach dem entsprechenden Tarif der Verordnung über die Gebühren und Amtshandlungen und Leistungen - AllGO - vom 25.06.2002 (NGVBl S. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, auch wenn Bescheide geändert oder widerrufen werden. Die Kosten werden durch den beigefügten Kostenbescheid geltend gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe ab, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen einzulegen.

Hinweise:

1. Die behördliche Überwachung der Rechtsausübung obliegt nach § 101 WHG der zuständigen Wasserbehörde - in diesem Fall zurzeit dem Landkreis Schaumburg -. Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, den Beauftragten der Wasser- und Fachbehörden jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gestatten. Ggf. sind Geräte und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Anlage erforderlich sind. Die durch die Überwachung der Rechtsausübung entstehenden Kosten sind gem. § 126 NWG vom Betreiber der Anlage zu tragen.

2. Die für die Wassergewinnungsanlage und deren Betrieb eingeführten technischen Bestimmungen, z. B. DIN – u. VDE- Vorschriften, DVGW-Regelwerk und die Weisungen des zuständigen Gesundheitsamtes sind genau zu beachten.

3. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften (insbesondere Baurecht) notwendige Entscheidungen; sie ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

.../

4. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG wonach nachträglich ggf. notwendige Entscheidungen zum Gewässerschutz getroffen werden können bzw. die Erlaubnis jederzeit widerruflich ist, wenn dies z. B. zum Schutz der öffentlichen Trinkwassergewinnung notwendig wird.

5. Änderungen an der Anlage, beim Betreiber oder den Eigentumsverhältnissen sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg umgehend anzuzeigen.

2. Ausfertigung für
   - WE-Entgeltakte
   - Urkundensammlung

3. Abschrift zur Kenntnis an
   - Amt 53
   - Amt 44

4. WR-Verzeichnis erfassen Bd.2 Nr. 464 alte Erlaubnis (Widerruf)
   WR-Verzeichnis neue Erlaubnis:

5. EDV erfassen
   - WR-Datei lfd. Nr. 55 alte Erlaubnis
   - WR Datei neue Erlaubnis
   - Wasseranalysedatei

6. Frau Schubert zur Mitzeichnung

7. Wvl. 15.12.2013 Bestandskraft und Wasserbuch
   ab:
   I. A.

Bake

Geoinformation
SchaumburgGIS
EZG Deckbergen

14.08.2017
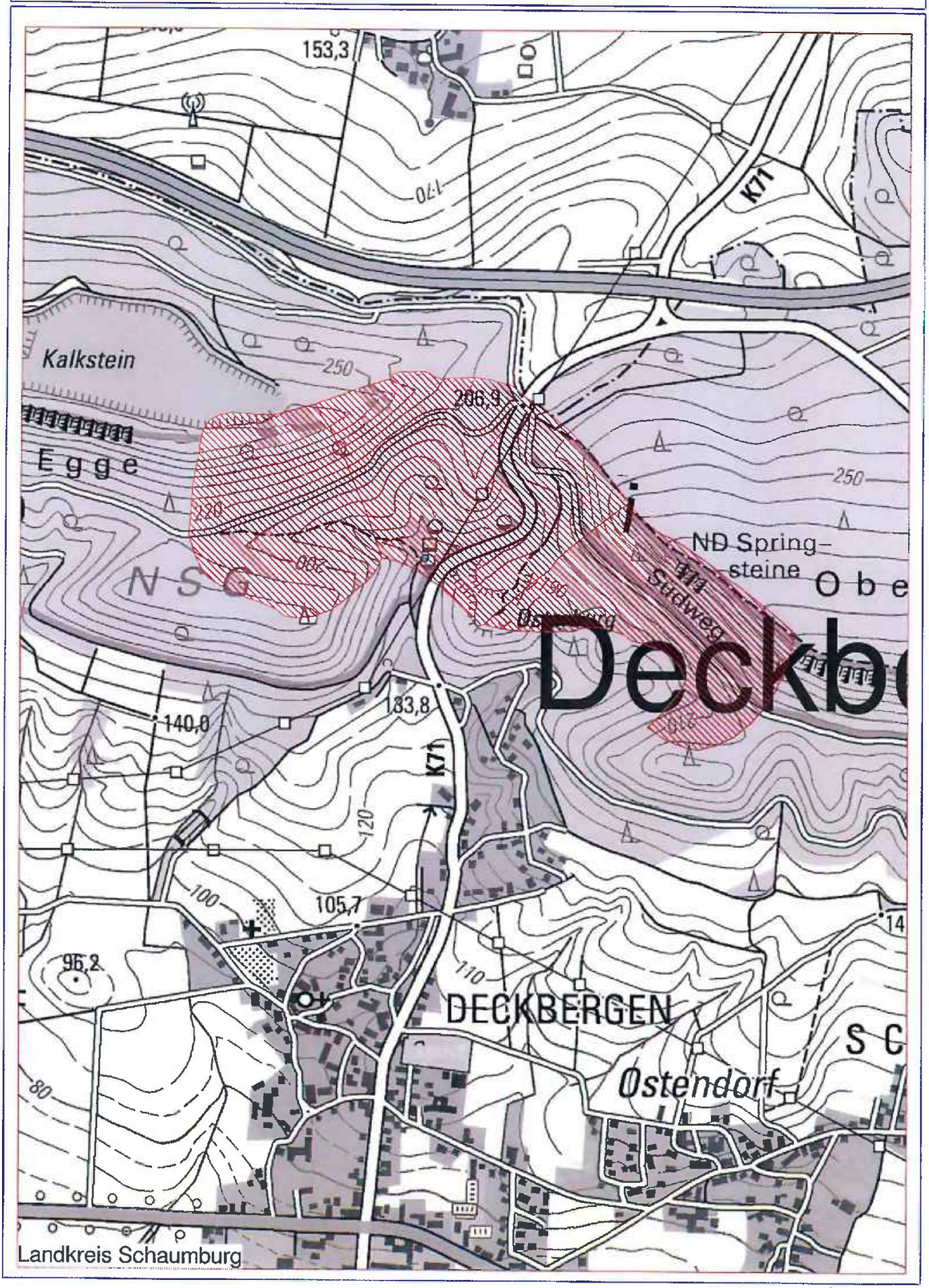
Maßstab 1 : 10000